

Fédération des ingénieurs et scientifiques de la Grande Région

[Verband der Ingenieure und Wissenschaftler der Großregion]

Satzung

Zwischen folgenden Vereinigungen:

- Verein Deutscher Ingenieure Bezirksverein Saar e.V. (VDI Saar), ansässig und mit Gesellschaftssitz in Kerlinger Weg 1a, D-66798 Wallerfangen, Deutschland, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit deutsch;
- Société des Ingénieurs et des Scientifiques de France (IESF-Lorraine), ansässig und mit Gesellschaftssitz in 6, rue Gambette, F-57000 Metz, France, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit französisch;
- Ingénieurs et scientifiques du Luxembourg asbl (INGSCI), ansässig und mit Gesellschaftssitz in 6, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg-Stadt, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Unternehmensregister unter der Nummer F 1125, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit luxemburgisch;
- Verein Deutscher Ingenieure Moselbezirksverein e.V. (VDI Mosel), ansässig und mit Gesellschaftssitz in Tempelherrenstrasse 52a, D-54294 Trier, Deutschland, vertreten durch seinen amtierenden Vorstand, Staatsangehörigkeit deutsch;

sowie denen, die in Zukunft die folgende Satzung anerkennen, wird eine Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet, welche durch die vorliegende Satzung geregelt wird.

§1. Name, Zweck, und Dauer

Art.1

Die Vereinigung trägt den Namen **Fédération des ingénieurs et scientifiques de la Grande Région (F.D.I.S.) [Verband der Ingenieure und Wissenschaftler der Großregion]**, (nachfolgend „Vereinigung“ genannt).

Die „Großregion“ wird von den Regionen Saarland, Lothringen, Luxemburg, Wallonien und Rheinland-Pfalz gebildet.

Die Vereinigung eine De-facto Vereinigung.

Art. 2

Zweck der Vereinigung:

- Förderung von Ingenieuren und Wissenschaftlern und Sicherung ihrer Stellung in Wirtschaft, Staat und Gesellschaft durch u. a. gemeinsame Studien und Stellungnahmen, Nachwuchsförderung, Aus- und Weiterbildung, Erarbeitung von

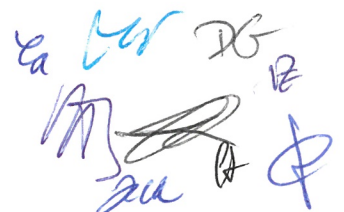
Handwritten signatures and initials in blue ink, including "G", "17", and various initials.

Entschließungen, Beobachtung des Arbeitsmarktes für Ingenieure und Wissenschaftler in der Großregion, Imageförderung der Vereinigung durch intensive mediale Kommunikation, Verbreitung gemeinsamer Informationen an die Mitglieder, Verwaltungen, Einrichtungen und andere interessierte Personen, Förderung der Fremdsprachen

- Förderung des grenzübergreifenden Austauschs von Ideen und gemeinsamen Diskussionen über technische, wissenschaftliche und berufliche Probleme durch gemeinsame Veranstaltungen, Besichtigungen, Exkursionen, Symposien, Schaffung von Arbeitsgruppen, Teilnahme an internationalen Veranstaltungen und durch Kontakte zu anderen Organisationen, um die Interessen der Großregion zu wahren, sowie Kontakte mit nationalen und europäischen politischen Institutionen;
- Zusammenführung von Ingenieuren – seien es ausgebildete oder ausübende - und Wissenschaftlern gleichwertigen Ausbildungsstands;
- Förderung, Erhaltung oder Schutz der moralischen, bürgerlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen von Ingenieuren und Wissenschaftlern;
- Steigerung des Beitrags der in Wissenschaft und Technik erzielten Fortschritte zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Großregion durch Nutzung des menschlichen, kulturellen und materiellen Kapitals der Regionen in diesen Bereichen;
- Vertretung der Gesamtheit der Ingenieure und Wissenschaftler der Großregion bei lokalen und regionalen Instanzen;
- Pflege nachhaltiger Beziehungen mit allen französischen, luxemburgischen und deutschen Gruppierungen, die ähnliche Ziele verfolgen;
- Beitrag zur Förderung der Ausbildung von Ingenieuren und Wissenschaftlern sowie der Bedingungen zur Ausübung ihrer beruflichen Aufgaben;
- Zusammenarbeit mit politischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Behörden, um die Errungenschaften und Fortschritte aus Wissenschaft und Technik besser in den Dienst der Menschen und der Gesellschaft zu stellen;
- Erleichterung der Aufnahme von Beziehungen zwischen ihren Mitgliedern, Bereitstellung von nützlichen Informationen und Unterstützung, auch im Hinblick auf eine gegenseitige Hilfestellung, sowie Übernahme der notwendigen Koordinierungsmaßnahmen;
- Stellungnahme gegenüber offiziellen Instanzen zu Problemen in Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs des Ingenieurs oder Wissenschaftlers;
- Entsendung von Vertretern zu nationalen oder internationalen offiziellen Stellen, die mit der Ausübung des Berufs des Ingenieurs oder Wissenschaftlers in Zusammenhang stehen;
- Beitrag zur Entwicklung von Wissenschaft, Ingenieurwesen und Technik.

Art. 3

Die Dauer der Vereinigung ist unbegrenzt.



§2. Zusammensetzung der Vereinigung, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufnahme von Mitgliedern, Haushalt und Beiträge

Art. 4

Die Mitglieder der Vereinigung sind juristische Personen, d. h. Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Rechtspersönlichkeit genießen. Für eine Mitgliedschaft ist ein Antrag an den Verwaltungsrat zu richten, welcher ihn an die Generalversammlung weiterleitet. Diese entscheidet eigenständig über den Antrag.

Art. 5

Die Mindestzahl der Mitglieder beträgt 2 (zwei).

Art. 6

Die Finanzmittel der Vereinigung werden zu gleichen Teilen von den Mitgliedern gedeckt.

Art. 7

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind wie folgt:

- sie nehmen an den Sitzungen der Generalversammlung teil und stimmen ab;
- sie dürfen Anträge zu den Angelegenheiten der Vereinigung an die Generalversammlung richten;

Im Falle einer zweimaligen Ablehnung eines Antrags durch die Generalversammlung ist eine Berufung vor dem Verwaltungsrat möglich;

- sie haben Anspruch auf die Vorteile der Vereinigung und haben Anspruch auf Nutzung der Dienstleistungen und Einrichtungen der Gesellschaft im Rahmen der von ihr verfolgten Ziele.

Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt des Mitglieds,
- durch Auflösung des Mitglieds,
- durch einen von der Generalversammlung erklärten Ausschluss,

Art. 9

Ein Jahresbeitrag ist nicht vorgesehen.

ca 1/11 17
ca 1/11 17
ca 1/11 17

§3. Die Generalversammlung

Art. 10

Die Generalversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Vereinigung zusammen, die juristische Personen im Sinne des o.g. Artikels 4 sind.

Der Verwaltungsrat legt den Ort der Sitzungen der Generalversammlung fest.

Die Generalversammlung tritt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Datum, Uhrzeit und Ort sind in der Einladung anzugeben.

Die Tagesordnung wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Generalversammlung kann nur über die auf der Tagesordnung befindlichen Punkte beraten. Diese muss insbesondere folgende Themen behandeln:

- Ernennung und Entlassung der Verwaltungsratsmitglieder;
- Verabschiedung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres und des Haushaltes für das kommende Geschäftsjahr;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung der Vereinigung, wobei die Auflösung nur durch eine außerordentliche Generalversammlung ausgesprochen werden kann;
- Beschlüsse, welche über die dem Verwaltungsrat durch das Gesetz oder die Satzung zuerkannten Befugnisse hinausgehen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (gegebenenfalls);
- Vorstellung und Annahme von Tätigkeitsberichten.

Beschlüsse können außerhalb der Tagesordnung gefasst werden, wenn die Generalversammlung mit einfacher-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder dem zustimmt.

Art. 11

Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied verfügt in der Generalversammlung über eine Stimme. Jedes Mitglied benennt eine natürliche Person, die kein Mitglied des Verwaltungsrates ist, als Delegierten, um es in der Generalversammlung zu vertreten. Es kann sich durch ein anderes Mitglied mittels einer schriftlichen Bevollmächtigung vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann nicht mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten.

Zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Stimmenmehrheit gelten als anwesend die tatsächlich erschienenen Mitglieder sowie die Mitglieder der Vereinigung, die über Videokonferenz oder andere Kommunikationsmittel, die ihre Identifizierung erlauben, an

der Sitzung teilnehmen. Diese Kommunikationsmittel müssen die technischen Möglichkeiten bereitstellen, um eine wirkliche Teilnahme an der Versammlung durch eine permanente Übertragung ihrer Beratungen sicherzustellen. In diesem Falle erstellen der Vorsitzende und der Schriftführer eine Anwesenheitsliste, welche die wirkliche Teilnahme der Mitglieder der Vereinigung feststellt.

§ 4. Der Verwaltungsrat

Art. 12

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsrat geführt, der sich aus dem Vorsitzenden und mindestens 3 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Diese sind natürliche Personen und werden für drei Jahre von der Generalversammlung unter den Mitgliedern der Mitgliedsvereinigungen gewählt. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Ablauf ihres Mandats ist zulässig.

Jede Vereinigung schlägt aus ihrer Mitte zwei Mitglieder vor, um sie im Verwaltungsrat zu vertreten.

Im Falle einer Vakanz eines der Verwaltungsratsposten zwischen zwei Generalversammlungen kann der Verwaltungsrat diesen provisorisch besetzen. In diesem Fall führt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung die endgültige Wahl durch.

Im Falle einer Vakanz vor Ablauf des Mandatsendes führt das ernannte Verwaltungsratsmitglied das Mandat für die restliche Amtsdauer weiter.

Art. 13

Der Rat tritt auf Einberufung durch den Vorsitzenden zusammen.

Er kann nur dann rechtsgültig über die Tagungsordnungspunkte beraten und beschließen, wenn die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Art. 14

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassenführer, welche mit dem Vorsitzenden den Vorstand bilden.

Der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenführer haben jeweils ein einjähriges Mandat und können mehrmals wiedergewählt werden.

§ 5. Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Art.15

Der Kassenführer besorgt die Buchführung der Vereinigung.

Die Verabschiedung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung kommt der Entlastung des Verwaltungsrates gleich.

§ 6. Satzungsänderungen, Auflösung und Liquidation

Art.16

Satzungsänderungen sowie die Auflösung der Vereinigung werden gemäß dem Beschluss der Generalversammlung vorgenommen.

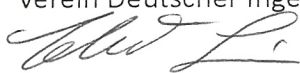
Art.17

Die Vereinigung kann jederzeit durch Beschluss einer außerordentlichen Generalversammlung aufgelöst werden.

Metz, den 29. Januar 2025

Unterschriften:

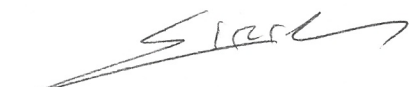
Verein Deutscher Ingenieure Bezirksverein Saar e.V., vertreten durch


Helmut Süsser


Matthias Brunn


Walter Calles

Société des Ingénieurs et des Scientifiques de France - Lorraine, vertreten durch


Denis Grardin


Christian JOUSSET

Ingénieurs et Scientifiques du Luxembourg asbl, vertreten durch


N. BECKER


CHR. ZEYER

Verein Deutscher Ingenieure Moselbezirksverein e.V., vertreten durch


HOFMANN von Kaphern


Olona Zeimens